



Satzung des SV Ebertshausen e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schützenverein Ebertshausen e.V. und hat seinen Sitz in Ebertshausen
- (2) Die postalische Anschrift ist die Adresse des jeweiligen Vereinsvorsitzenden (Präsident).
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meiningen unter der Nummer 709 registriert.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Organisation des Sportschießen nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes (DSB), sowie eigener Richtlinien des Landesverbandes (TSB). Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des Schützenwesens.
- (2) Die Zwecke werden auf folgenden Wegen realisiert:
 - a) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder.
 - b) Der Verein wahrt die Sitten, das Brauchtum und die Tradition des Schützenwesens.
 - c) Der Verein führt mit seinen Mitgliedern Schießwettkämpfe durch und dokumentiert diese. Ziele dieser Wettkämpfe sind die Qualifikation zu übergeordneten Wettkämpfen und die Förderung des Sportschießens.
 - d) Der Verein unterstützt die Förderung des leistungsorientierten Sportschießens und der allgemeinen Jugendarbeit.
 - e) Im Verein werden Jahresveranstaltungspläne erstellt, die Teilnahme von Mitgliedern an Weiterbildungsmaßnahmen organisiert und mindestens eine Jahreshauptversammlung durchgeführt.
 - f) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 - g) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - h) Alle Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Diese Organe und Ausschüsse können bei Bedarf und im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen. Weiterhin dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 27 BGB gewährt werden.
 - i) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - j) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - k) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
 - l) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, und dieser entscheidet darüber durch Beschluss.
- (3) Mit Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, die in einer beschlossenen Gebührenordnung festgelegt werden. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, bei Organisation von Schießwettkämpfen auf der eigenen oder in Nutzung befindlichen Anlagen aktiv mitzuwirken.
- (4) An die Aufnahme ist eine Eintrittsgebühr laut Gebührenordnung geknüpft.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Kündigung wird zum Quartalsende rechtskräftig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (7) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu einer vereinbarten Beendigung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Beschlüsse schuldhaft begeht.
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zu zuleiten.
- (3) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen, zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist hat der Vorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Betrifft den Ausschluss ein Vorstandsmitglied, ist ein außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche an der Entscheidung zu beteiligen ist. Der Ausschließungsbeschluss muss begründet und protokolliert werden.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betreffende Mitglied wirksam.

§ 5 Bildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem Sportleiter
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden der Präsident, der Stellvertreter und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsmacht. Scheidet eines der Mitglieder während seiner Amtszeit aus, kann sich der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl selbst ergänzen.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu führen und von dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt die Gebührenordnung.

§ 6 Mitgliederhauptversammlung

- (1) Der Präsident hat mindestens eine Mitgliederhauptversammlung im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederhauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene, Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederhauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederhauptversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer durch Abstimmung festgelegt. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederhauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederhauptversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederhauptversammlung.
- (5) Bei den Abstimmungen in den Mitgliederhauptversammlungen hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein weiteres Mitglied vertreten lassen, aber nur auf Grund einer schriftlichen Vollmacht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung führt der Protokollführer ein Protokoll.
- (7) Die Mitgliederhauptversammlung wählt bzw. bestätigt alle 4 Jahre den Vorstand und den Ausschuss. Die Wahl findet geheim statt.

§ 7 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, und einem Ersatzmitglied, welche nicht dem Vorstand angehören, und durch die Mitgliederhauptversammlung auf 4 Jahre gewählt werden.
- (2) Die Kassenrevision ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten.
- (3) Dieser wird auf der nächsten Mitgliederhauptversammlung vorgetragen.

§ 8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 40% der volljährigen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 6 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung oder der Mitgliederhauptversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins wird mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Schützenvereins Ebertshausen e.V. an die Gemeinde Benshausen, Markt 4, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für den Schießsport im Rahmen gemeinnütziger Zwecke verwenden darf.

§ 11 Repräsentation des Vereins

- (1) Der Verein veröffentlicht Mitteilungen auf seiner Homepage, im Schaukasten am Schützenhaus und eventuell im örtlichen Gemeindeboten.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung des Schützenvereins Ebertshausen e.V. am 27.11.2015 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Ebertshausen, 27.11.2015

gez. Volker Meyer
Präsident

gez. René Bieber
Stellvertreter

gez. Harald Köhler
Schriftführer